



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung Wettbewerbspolitik und -recht
z.H. Mag. Dr. Walter Fuchs
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post@c14.bmwfj.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMWFJ-56.141/0002-C1/4/2010

Wien, 15.11.2010

Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Wettbewerbsgesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Fuchs,

wir bedanken uns für die Einladung, zum oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des Verbandes Österreichischer Zeitungen ist die Klarstellung, dass Entscheidungen der Bundeswettbewerbsbehörde nicht dem Instanzenzug an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend unterliegen, sondern unmittelbar mit Beschwerde vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts bekämpft werden können, begrüßenswert.

Wir nehmen dieses Reformvorhaben betreffend das Wettbewerbsrecht zum Anlass, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nochmals auf den dringenden Reformbedarf in einem anderen wettbewerbsrelevanten Bereich hinzuweisen – es ist dies die Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an Medienunternehmen:

Öffentliche Auftraggeber wenden für die Veröffentlichung entgeltlicher Einschaltungen in Medien erhebliche Budgets auf. In der Praxis erfolgt die Buchung entgeltlicher Einschaltungen (unter der zur Vermeidung einer Überschreitung des Schwellenwertes regelmäßig erforderlichen Qualifikation jeder einzelnen Schaltung als eigener Auftrag) regelmäßig im Wege der Direktvergabe.

Die Auftragsvergabe an Medien ist besonders sensibel, da diesen im demokratischen System eine Kontrollfunktion gegenüber dem staatlichen Organisationsgefüge zukommt: Da die Buchungen öffentlicher Auftraggeber für Medien eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, besteht die Gefahr, dass seitens öffentlicher Auftraggeber durch Anzeigenbuchungen oder andere Aufträge versucht werden könnte, "genehme Medienberichterstattung" zu erkaufen.

Geschäftsführung

1013 Wien, PF 144, Wipplingerstraße 15 • Tel. +43 1 533 79 79-0 • Fax +43 1 533 79 79-422 • E-Mail office@voez.at
ZVR-ZI 872763352 • UID-Nr. ATU38643802 • BLZ 34795, PRIVAT BANK AG • Konto-Nr. 4.519.664

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es ist daher – jedenfalls im Bereich der Auftragsvergabe an Medien jeglicher Gattung – erforderlich, Transparenz auch und gerade über Direktvergaben zu schaffen, um jeden Eindruck der Einflussnahme auf die mediale Berichterstattung durch unsachliche und einseitige Auftragsvergaben an bestimmte Medien von vorneherein zu vermeiden. Diese Transparenz muss folgende Informationen umfassen:

- Auftraggeber;
- Auftrag;
- Auftragnehmer (bzw., soweit Auftragnehmer ein Mittler, wie z.B. eine Mediaagentur ist, der Medieninhaber des Mediums, in welchem der Mittler im Rahmen des Auftrages Schaltungen gebucht bzw. vermittelt hat;
- geleistetes Entgelt;
- Begründung der Auswahl des Auftragnehmers unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten.

Die Informationen über an Medieninhaber vergebene Aufträge müssen zentral, öffentlich und zeitnah durch monatliche Veröffentlichung aller erteilten Aufträge zugänglich gemacht werden. Von den besonderen Transparenzbestimmungen umfasst muss jede „entgeltliche Veröffentlichung“ im Sinne des § 26 Mediengesetz sein, also auch Rundfunkwerbung einschließlich Product-Placement. Eine Ausnahme ist lediglich für Medien indiziert, denen aufgrund ihrer Erscheinungsweise kein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung zukommt und bei welchen ein besonderer Sanktionsmechanismus daher nicht geboten scheint. Dies betrifft etwa Vereinszeitungen und diverse Mitgliederzeitschriften von Interessenvertretungen.

Die Einhaltung der Transparenzbestimmungen soll durch Erstreckung der Möglichkeit des Bundesvergabebeamten zur Verhängung von Geldbußen im Rahmen von Feststellungsverfahren gewährleistet werden. Da in der Praxis einzelne entgeltliche Veröffentlichungen häufig als eigenständige Aufträge qualifiziert werden und es so zu einer sehr großen Zahl von Aufträgen mit relativ niedrigem Auftragsvolumen kommt, ist dem Bundesvergabebeamten bei der Verhängung von Geldbußen ein größerer Spielraum einzuräumen, damit diese in der Praxis auch hinreichend wirksam und abschreckend (vgl. § 334 Abs. 7 BergG) sind. Abweichend vom allgemeinen Vergaberecht sollten Mittel aus Geldbußen im Zusammenhang mit Transparenzverletzungen bei Medienvergaben als zusätzliche Mittel, abhängig von den betroffenen Medien, der Presseförderung und/oder dem Privatfernsehfonds als zusätzliche Mittel zufließen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für deren Erörterung und Erläuterung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Gerald Grünberger
Verbandsgeschäftsführer